

tenen Besitz der Stadt Rom geblieben. Es bleibt jedoch zu beobachten, daß die Kurie alljährlich mehrere Monate den Lateran verlassen hat. Nahezu regelmäßig wandten sich sowohl Calixt wie sein Nachfolger zu Beginn des Sommers in die Gebiete des Kirchenstaates, zumeist südwärts durch das Liris-Tal über Montecassino-Capua nach Benevent¹⁾ und oft darüber hinaus in die mit normannischer Hilfe kirchlich reorganisierten Gebiete Unteritaliens, um frühestens gegen das Ende des Herbstes oder wie 1121 gar erst zu Beginn des neuen Jahres zurückzukehren.²⁾ Diese Tatsache ist in unserem Zusammenhang nicht nur für die noch zu erörternde Bedeutung der päpstlichen Normannenpolitik von Wichtigkeit, sondern auch für die kuriale Geschäftsführung, denn die Zahl der außerhalb Roms ausgestellten Privilegien ist wesentlich geringer als derjenigen, die im Lateran gegeben wurden. Die Privilegien aber sind ihrer Unterschriften wegen die wichtigste Quelle für die Beurteilung der inneren Entwicklung des Kardinalkollegiums.

Daß sie in dieser Zeit noch nicht regelmäßig und deshalb noch nicht sehr häufig sind, weist darauf hin, daß der seit den Tagen Leos IX. aus den Formen der stadtrömischen Gottesdienstordnung entwickelte Senat der römischen Kirche als Glied der besonders unter Urban II. so entscheidend ausgestalteten Organisation der „curia Romana“ in seiner endgültigen Ausbildung noch nicht abgeschlossen war.³⁾ Dennoch zeigt das für die Geschichte des Kardinalkollegiums zwischen 1120 und 1130 bisher bekannte Material zur Genüge, daß es seine Stellung auch hinsichtlich der Mitwirkung an den großen Privilegien in der Art befestigte, wie es seit Innocenz II. die Regel wird. Infolgedessen ist es einigermaßen möglich, die päpstliche Kardinalspolitik dieses Jahrzehntes zu verfolgen, da die Unterschriften trotz gelegentlicher Aus-

¹⁾ Vgl. dazu Eduard Sthamer, Die Hauptstraßen des Königreiches Sizilien im 13. Jahrhundert, *Studi di storia Napoletana in onore di M. Schipa* (1926), im Sonderabdruck 4.

²⁾ Die Einzelheiten unten S. 410 ff. (Exkurs).

³⁾ Zur Entstehung des Kardinalkollegiums vgl. die oben S. 374 Anm. 3 angeführte Abhandlung von Klewiz; ferner Karl Jordan, Die Entstehung der römischen Kurie (3. f. Rechtsgesch., Kanon. Abt. 28, 1939) 97 ff., besonders 126 f.